



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung über die Kostenbeteiligung (Straßenentwässerungskostenanteil) zwischen der Stadt Zittau und dem AZV "Untere Mandau" am Ersatzneubau des Regenüberlaufs 17 (Görlitzer Straße/ Ecke Weinauring) in Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.08.2018	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	30.08.2018	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SächsStrG, SächsGemO, Hauptsatzung
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	54100.096200
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Straßen in kommunaler Verwaltung und zugehörige Ingenieur- bauwerke – Anlagen im Bau Tiefbau

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	HH-Jahr 2020
Aufwendungen	209.201,02 €	0,00 €	209.201,02 €
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Höhne
amtierender Baudezernent

Begründung:

Der Abwasserzweckverband (AZV) „Untere Mandau“ betreibt als Teilzweckverband die Kläranlage in Zittau sowie die Verbandssammler und Sonderbauwerke im Verbandsgebiet entsprechend seiner Verbandssatzung. Die Verbandssammler im Gebiet der Stadt Zittau sind als Mischwasserkanalisation konzipiert und führen daher sowohl das Schmutz- als auch das Niederschlagswasser zur Kläranlage ab. Weiterhin wird über die Verbandssammler und Sonderbauwerke in unterschiedlichem Umfang die schadlose Ableitung von Straßenoberflächenwasser vorgenommen. Die Straßenentwässerung ist entsprechend §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a), 9 Abs. 1 SächsStrG jedoch keine Aufgabe des AZV, sondern vielmehr des Straßenbaulastträgers. Da die Straßenoberflächenentwässerung nicht über eine straßeneigene, sondern über eine Verbandsanlage erfolgt, hier inbegriffen sind auch Sonderbauwerke, hat sich die Stadt an den Kosten entsprechend § 23 Abs. 5 SächsStrG zu beteiligen. Da es aus gesamtwirtschaftlichen Gründen häufig nicht vertretbar ist, eine eigene parallele Straßenentwässerung des Straßenbaulastträgers zu realisieren und eine entsprechende Gebührenerhebung durch das SächsKAG (§§ 11 Abs. 3 Satz 1 1. HS, 17 Abs. 3 Satz 2) bzw. das SächsStrG (§ 23 Abs. 5 Satz 3) verboten ist, beteiligt sich die Stadt auf Grundlage des § 23 Abs. 5 SächsStrG sowie der als Anlage beigefügten Vereinbarung an den Investitionskosten der Anlage.

Mit Abschluss der Vereinbarung verpflichtet sich der AZV zum Bau des Bauwerkes entsprechend des Generalentwässerungsplanes der Stadt Zittau sowie das im vorgelagerten Netz anfallende Mischwasser im Bedarfsfall nach dem Stand der Technik zu entlasten.

Die Stadt verpflichtet sich zur Zahlung des Straßenentwässerungskostenanteiles nach den §§ 3 und 4 der Vereinbarung sowie gegebenenfalls zu weiteren Zahlungen entsprechend § 5. Der AZV betreibt und unterhält die Anlage auf seine Kosten.

Der Straßenentwässerungskostenanteil der Stadt ergibt sich aus der Betrachtung der tatsächlichen Investitionskosten des RÜ 17 und dem Anteil der befestigten Straßenflächen der Stadt im Verhältnis zu allen befestigten Flächen im Einzugsgebiet des RÜ 17, die in das Mischsystem entwässern. Dieser Anteil beträgt nach Berechnungen 11,21 % der gesamten befestigten Straßenflächen im Einzugsgebiet (Anlagen 1 und 2 zur Vereinbarung). Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Kostenbeteiligung (Straßenentwässerungskostenanteil) der Stadt am Ersatzneubau des Regenüberlaufs 17 (Görlitzer Straße/Ecke Weinauring) in Zittau mit dem Abwasserzweckverband „Untere Mandau“ abzuschließen.